



In der Angelegenheit

erteile ich den **Rechtsanwälten & Fachanwälten**
Zimmermann Külzer Härtel, Bahnhofstr. 28, 56112 Lahnstein

Vollmacht

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung vor Sozial-, Finanz- und Verwaltungsbehörden.
2. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen; Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
3. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
4. Vertretung von Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichten.
5. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapiere u. A., Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von den Justizkassen oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Abgabe und Empfang von – einseitigen – Willenserklärungen (z. B. Kündigung) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insb. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
10. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung nach §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; Nebenklage zu erheben und Entschädigungsanträge nach StrEG zu stellen.
11. Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen.

Hinweis:

Bzgl. der Beantragung von PKH/VKH wird nur das Bewilligungsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache umfasst. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Die Rechtsanwälte weisen den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift